

»There is nothing which may more properly be called property than the creation of the individual brain.«

*R. R. Bowker in: »Copyright by Walter E. Hurst«, Hollywood 1977, Seite 2*

## Kapitel 1: Ist meine Idee geschützt?

Wochen- oder gar monatelang haben Sie über einem Konzept oder einer erzählenswerten Geschichte gebrütet. Dann haben Sie sich genau überlegt, wie Sie das Ergebnis in wenigen Sätzen einem Produzenten pitchen könnten. Etwas später bekommen Sie die Gelegenheit und haben das Gefühl, dem Filmhersteller gefällt Ihre Idee. Doch Wochen vergehen und vom Produzenten kein Sterbenswort. Ihre Hoffnungen schwinden. Dunkle Ahnungen befallen Sie. Hat der potenzielle Auftraggeber Sie vergessen? Verwirktlicht der Mann ihren Einfall womöglich ohne Sie? Und wenn ja, sind Sie dagegen geschützt?

### Kein Ideenschutz im künstlerisch-creativen Bereich

Das Thema »Ideenschutz« wird schon lange diskutiert und war Gegenstand verschiedener gerichtlicher Auseinandersetzungen. Das Ergebnis ist eindeutig: Im künstlerisch-creativen Bereich gibt es keinen Ideenschutz. Begründet wird dies damit, dass niemand ein Monopol auf Ideen haben soll. Wäre jeder Einfall zu schützen, könnte mit Gedanken und Ideen gehandelt werden. Gerade das soll nicht sein. Es hemme den Fortschritt, wird argumentiert. Niemand wisste dann mehr, ob er durch seine eigene Arbeit nicht Ideen anderer verletze. Im Interesse der Allgemeinheit sollen Einfälle und Ideen frei bleiben. (Anders ist dies im technischen Bereich: Ideen können dort durch ein Patent oder Gebrauchsmuster geschützt werden.)

Diese Argumente sind in der Theorie natürlich nachvollziehbar. Die Praxis sieht aber oft ganz anders aus: Wer in aufwendiger Arbeit eine Idee entwickelt hat, wird kein Verständnis dafür haben, wenn andere sie kopieren und er hilflos zusehen muss.

## Auch Größe schützt vor Nachahmern nicht

So konnte zum Beispiel RTL nichts dagegen unternehmen, als nach dem erfolgreichen Start der Show »Wer wird Millionär« fast alle anderen Stationen ähnliche Quiz-Shows ausstrahlten. Auch die Idee, Menschen in einen Container oder auf eine Insel zu verfrachten, um deren Leben dabei Tag und Nacht zu filmen, konnte sich kein Produzent schützen lassen.

Was Filmideen betrifft, hat das Oberlandesgericht München<sup>1</sup> bereits 1955 eine bis heute zitierte Entscheidung getroffen: Damals meinte der Kläger, er sei Miturheber eines Filmstoffes. Seine Idee sei gewesen, über die Grausamkeiten des Filmbetriebs einen Film zu machen. Dabei sollten die Rücksichtslosigkeiten und die korrumpernden Wirkungen dargestellt werden. Die Richter stellten hierzu fest, dass diese ungestaltete Idee keinen Schutz genießen würde. Von einem schutzfähigen Werk könne nicht gesprochen werden, solange nicht ein sinnlich irgendwie wahrnehmbares Gebilde vorhanden sei, das durch seine individuelle Prägung dem Geist des Schöpfers Gestalt und Ausdruck verleihe. Die bloße Mitteilung eines Gedankens oder einer Anregung, der bloße Hinweis auf einen Stoff oder Konflikt reichen für Urheberrechtsschutz nicht aus.

An diesem Beispiel können Sie gut erkennen, was unter einer »Idee« zu verstehen ist: ein in wenigen Worten zu beschreibender Einfall. Dieser Einfall bestand hier darin, einen Film über die Grausamkeiten des Filmbetriebes zu machen und dessen Rücksichtslosigkeiten und korrumpernde Wirkungen darzustellen.